

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten Auskunft aus dem Melderegister über Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen (§ 35 Abs. 1 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - MG NRW). Diese Auskünfte dürfen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten erteilt werden. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen den Antragstellern und Parteien ebenfalls entsprechende Auskünfte erteilt werden (§ 35 Abs. 2 MG NRW). Die beantragte Melderegisterauskunft wird nicht erteilt, wenn die oder der Betroffene gem. § 35 Abs. 6 MG NRW schriftlich der Weitergabe ihrer/seiner Daten widersprochen hat. Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu.

Darüber hinaus darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW). Ebenfalls abhängig von einer schriftlichen Einwilligung ist die Weitergabe von Auskünften über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern an einen Adressbuchverlag (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Soweit eine Übermittlungssperre besteht, werden gem. § 35 Abs. 5 MG NRW keine Daten an die Auskunftssuchenden erteilt.

Auf das Widerspruchsrecht gem. § 35 Abs. 6 MG NRW sowie auf das Erfordernis der Einwilligung gem. § 35 Abs. 3 und 4 MG NRW wird hiermit hingewiesen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

erhoben werden.

Gronau, den 25.02.10

Für die Stadt Gronau

gez. Holtwisch
Bürgermeister